

Satzung des Deutschen Harmonika-Verband Bezirk Schwaben e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein, nachfolgend „Bezirk“ genannt, führt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband Bezirk Schwaben e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Aalen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Bezirk ist der Zusammenschluss aller Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles und Einzelpersonen) des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V., die ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben. Er ist eine überörtliche Struktur des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V., im Bundesland Baden-Württemberg.
- (2) Der Bezirk wahrt die Interessen des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V. und seiner Mitglieder im Bezirk Schwaben gegenüber den zuständigen Behörden sowie den musikalischen und kulturellen Organisationen und Institutionen in seiner Region.
- (3) Der Bezirk dient der Förderung, Verbreitung und Pflege der Musik des Akkordeon- und Harmonikaspiels.
- (4) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Bezirk auf regionaler Ebene folgende Aufgaben wahr:
 - Nach Möglichkeit Unterhalt eines Bezirks-Akkordeonorchesters bzw. Bezirks-Ensembles.
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung überregionaler Begegnungen und des kulturellen Austauschs
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermittglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
- (5) Der Bezirk ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bezirk ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und im Auftrag des Bezirks getätigt wurden, können im Rahmen der dem Bezirk zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.
- (3) Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an den DHV – Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden

den hat. Mit der Bestimmung, dieses einem sich neu bildenden steuerbegünstigten Bezirk zur Verfügung zu stellen, der ausdrücklich die gleichen gemeinnützigen Ziele und Zwecke fördern will. Vor Übergabe des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Verteilung des Bezirksvermögens unter die Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen.

A. Mitglieder

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Bezirk Schwaben e. V. besteht aus:
 - a) aktiven Mitglieder
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Die aktiven Mitglieder (Vereine, Orchester, Ensembles) des Deutschen Harmonika-Verbandes e. V., die ihren Sitz im Bezirk Schwaben haben, sind auch aktive Mitglieder im Landesverband.
- (3) Fördernde Mitglieder können werden, natürliche und juristische Personen, die die Aufgabe des Bezirks materiell und ideell unterstützen wollen.

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder ist durch deren Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband e. V. begründet.
- (2) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bezirksvorsitzenden zu richten. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller, innerhalb eines Monats nach Eingang der Ablehnung, das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen und Angebote des Bezirks zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Bezirksarbeit mitzuwirken.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Einzug des Beitrags erfolgt in der Regel ohne schriftliche Aufforderung per Einzugsermächtigung bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Harmonika-Verband e. V. gilt auch für die Mitgliedschaft in diesem Bezirk. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft im Bezirk, ohne im Deutschen Harmonik-Verband e. V. Mitglied zu sein, besteht nicht.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vermögensanteile des Vereins.

§ 9 Die Organe des Bezirks sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt zusammen
 - a) einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung verlangt.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorstand einzuberufen.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zehn Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über solche Dringlichkeitsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung mit einfacher Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied, d. h.
 - a) die Vertretung eines Vereins (Orchester)
 - b) die Vertretung eines Vereins (Ensembles)
 - c) förderndes Mitglied
 - d) Ehrenmitglied
 - e) und jedes Vorstandsmitglied

hat eine Stimme.

Die unter e) genannten Vorstandsmitglieder haben nur dann eine Stimme, wenn ihnen nicht bereits gemäß lt. Abs. 1a – 1d ein Stimmrecht zusteht.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl der Vorstandmitglieder gemäß § 13 und der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Vorstand- und Prüfungsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Haushaltsführung und Haushaltspläne
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Erlass und Änderung der Geschäftsordnung und der Jugendordnung
- Auflösung des Vereins

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Bezirksjugendleiter
- Bezirksdirigent
- mindestens zwei Beisitzer

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Bezirks zuständig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung befugt. Im Innenverhältnis beschränkt sich die Haftung des Vorstandes auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Einsatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Absatz 2: Ist ein Vorstand Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (5) Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Mitgliederversammlungen, für die Pressearbeit und für das Vereinsarchiv zuständig.
- (6) Der Kassierer ist für den Zahlungsverkehr und die Buchführung sowie für den Kassenbericht und die Erstellung der erforderlichen Steuererklärung zuständig.
- (7) Der Bezirksjugendleiter vertritt die Jugendabteilung im Vorstand. Seine Aufgaben werden durch die Jugendordnung geregelt.
- (8) Der Bezirksdirigent ist der musikalische Leiter des Bezirks. Ihm obliegt die Organisation und Durchführung von musikalischen Veranstaltungen, Fortbildungen und Wettbewerben.
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15
Wahlen und Amtszeit

- (1) Für die Wahl des Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Nach erfolgter Wahl übernimmt der Vorsitzende die Durchführung der weiteren erforderlichen Wahlen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer vor Ende seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen betrauen.

B. Auflösung und Satzungsänderung

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Bezirks kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Bezirkes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirkes an den DHV-Landesverband Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat. Mit der Bestimmung, dieses einem sich neu bildenden steuerbegünstigten Bezirk zur Verfügung zu stellen, der ausdrücklich die gleichen gemeinnützigen Ziele und Zwecke fördern will. Vor Übergabe des Vermögens ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Die Verteilung des Bezirksvermögens unter den Mitgliedern ist in jedem Falle ausgeschlossen.


§ 17
Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt werden.
- (2) Zu dem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die das Registergericht zur Erlangung der Rechtsfähigkeit oder das Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorschreibt, beschließt der Vorstand. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Satzung vom 7. März 2010 mit Nachtrag vom 19. November 2010



Unterschrift Vorsitzender



Unterschrift Schriftführer